



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Oktober 2021
(OR. en)

12255/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0225 (NLE)**

**MAMA 150
MED 39
TU 16**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu der Verlängerung der Gültigkeit der strategischen Prioritäten EU-Tunesien bis zur Annahme neuer aktualisierter strategischer Prioritäten durch den Assoziationsrat zu vertreten ist
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Tunesischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat
zu der Verlängerung der Gültigkeit der strategischen Prioritäten EU-Tunesien
bis zur Annahme neuer aktualisierter strategischer Prioritäten
durch den Assoziationsrat zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 17. Juli 1995 unterzeichnet und ist am 1. März 1998 in Kraft getreten.
- (2) Der Assoziationsrat hat die strategischen Prioritäten EU-Tunesien durch seinen Beschluss Nr. 1/2018 angenommen².
- (3) In einem Briefwechsel haben sich beide Seiten darauf geeinigt, dass die Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Tunesien als Referenzdokument für die Konsolidierung der Partnerschaft bis zur Festlegung neuer aktualisierter strategischer Prioritäten verlängert werden sollte.
- (4) Nach Artikel 80 des ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens zu fassen.

¹ ABl. L 97 vom 30. März 1998, S. 2.

² Beschluss Nr. 1/2018 des Assoziationsrates EU-Tunesien vom 9. November 2018 zur Annahme der strategischen Prioritäten EU-Tunesien für den Zeitraum 2018-2020 (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 39).

- (5) Der Assoziationsrat wird im Wege des schriftlichen Verfahrens einen Beschluss über die Verlängerung der Gültigkeit der strategischen Prioritäten bis zur Festlegung neuer aktualisierter strategischer Prioritäten durch den Assoziationsrat fassen.
- (6) Da der Beschluss des Assoziationsrats Rechtswirkung haben wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (7) Der Standpunkt der Union im Assoziationsrat sollte daher auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem - durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits eingesetzten - Assoziationsrat zu der Verlängerung der Gültigkeit der strategischen Prioritäten EU-Tunesien bis zur Annahme neuer aktualisierter strategischer Prioritäten durch den Assoziationsrat zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates¹.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Siehe Dokument ST 12265/21 unter <http://register.consilium.europa.eu>.